

# **REGLEMENT ÜBER DEN FONDS HAGNAU-SCHÄNZLI**

vom 13. Dezember 2018

**INHALTSVERZEICHNIS**

§ 1	BEGRIFF UND GELTUNGSBEREICH	3
§ 2	ZWECKBESTIMMUNG	3
§ 3	ÄUFNUNG DES FONDSKAPITALS	3
§ 4	ZUSTÄNDIGKEIT	3
§ 5	FÜHRUNG UND VERWALTUNG DES FONDS	4
§ 6	ÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG	4
§ 7	INKRAFTTRETEN	4

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Muttenz erlässt, gestützt auf § 47 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 sowie § 22 Abs. 3 der Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden (Gemeinderechnungsverordnung) vom 14. Februar 2012, folgendes Reglement:

## § 1 BEGRIFF UND GELTUNGSBEREICH

- <sup>1</sup> Fonds sind zweckgebundene Mittel von Dritten und werden gesondert ausgewiesen.
- <sup>2</sup> Dieses Reglement gilt für den Fonds Hagnau-Schänzli.

## § 2 ZWECKBESTIMMUNG

- <sup>1</sup> Das Fondskapital dient der Planung, der Realisierung und dem Unterhalt des Freiraums Schänzli sowie von Verbindungsbauwerken zu den Quartierplänen Schänzli, Hagnau Ost und Hagnau West.
- <sup>2</sup> Das Fondskapital kann in den Quartierplanperimetern Schänzli, Hagnau Ost und Hagnau West und in deren unmittelbarer Umgebung eingesetzt werden. Es wird insbesondere für folgende Zwecke verwendet:
  - a) Planung und Ausführung von Abbruch- und Bauarbeiten, Freiraumgestaltungsmaßnahmen, Massnahmen zur Gewässerrevitalisierung und Massnahmen zur Förderung der Biodiversität
  - b) Planung und Ausführung von Verbindungsbauwerken für den Fussgänger- und Veloverkehr.
  - c) Finanzierung des baulichen und betrieblichen Unterhalts im Verantwortungsbe-  
reich der Gemeinde und des Baurechtszinses für das Schänzliareal.

## § 3 ÄUFNUNG DES FONDSKAPITALS

- <sup>1</sup> Das Fondskapital wird geäufnet durch
  - a) Beiträge aus vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen von Sondernutzungsplanungen
  - b) Zahlungen aus gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen anderer Gemeinwesen
  - c) Förderbeiträge und Zuwendungen Privater und anderer Gemeinwesen.
  - d) Ausgleichs- und Ersatzzahlungen zu Gunsten der Landschaftsaufwertung

## § 4 ZUSTÄNDIGKEIT

Die Verwendung des Fondskapitals gemäss § 2 dieses Reglements unterliegt den Bestimmungen über die Finanzkompetenzen des Gemeinderats und der Gemeindekommission gemäss Gemeindeordnung.

**§ 5 FÜHRUNG UND VERWALTUNG DES FONDS**

Die Führung und Verwaltung des Fonds obliegen dem Gemeinderat.

**§ 6 ÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG**

- <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung kann eine Änderung des Reglements oder die Auflösung des Fonds beschliessen.
- <sup>2</sup> Über die Verwendung des zum Zeitpunkt der Auflösung noch bestehenden Fondskapitals entscheidet die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderats unter Berücksichtigung des in diesem Reglement festgelegten Fondszwecks.

**§ 7 INKRAFTTRETEN**

Nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft bestimmt der Gemeinderat das Inkrafttreten dieses Reglements.

Muttenz, 13. Dezember 2018

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Aldo Grünblatt

*Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2018. Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 14. Februar 2019. In Kraft gesetzt per 1. März 2019 mit GRB Nr. 90 vom 27. Februar 2019.*